

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

XXII. GP.-NR

1752/AB

2004 -07- 13

zu 1754/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/57-I/A/3/04

Wien, 09 07 04

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1754/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Die Fragen betreffen die Kontrollen zum Inverkehrbringen bzw. der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß RL 91/414. Dies fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bzw. in die Zuständigkeit der Länder.

Fragen 4 und 7:

Die im Lebensmittelgesetz (LMG) vorgesehenen Maßnahmen für den Fall von Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten, wie z.B. Beschlagnahme, Nachfolgeproben, Weiterleitung an die zuständige Strafbehörde, werden selbstverständlich routinemäßig durchgeführt.

Darüber hinausgehend wird mit den Mitarbeitern/innen der Lebensmittelaufsicht über weitere Möglichkeiten des dokumentierten Vorgehens bei Überschreitungen diskutiert werden.

Frage 5:

Im Jahre 2002 wurden 1637 Proben auf Pestizide untersucht. Die Anzahl der möglichen Untersuchungen ist grundsätzlich von der Kapazität der Labors in diesem Bereich abhängig (siehe auch Frage 6).

Zu den Anmerkungen im Bericht des Food and Veterinary Office (FVO) muss jedoch festgehalten werden, dass sich die Untersuchung nicht nur auf das **koordinierte Programm** und das **österreichische Überwachungsprogramm** zu Pestizidrückständen beschränkt, sondern auch **Schwerpunktprogramme** (im Entwurf des Berichtes als Sondermaßnahmen bezeichnet) und **sonstige Proben** umfasst.

Das nationale Überwachungsprogramm ist zwar wegen der grundsätzlich notwendigen statistischen Aussage auf bestimmte Waren beschränkt, doch ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen, dass 2002 auch zahlreiche weitere Warengruppen auf Rückstände untersucht wurden.

Ware	Anzahl Proben
Ananas	2
Äpfel	93 (nat.)
Äpfel	24
Bananen	13 (EU)
Bananen	4
Birnen	12 (EU)
Birnen	6
Bohnen	12 (EU)
Bohnen	1
Brokkoli	3
Chinakohl	1
Erbsen	2
Erdbeeren	117 (nat.)
Erdbeeren	56
Gurken	30
Haselnüsse	1
Heidelbeere	2
Himbeere	4
Karfiol	3
Karotten	12 (EU)
Karotten	87
Kartoffel	12 (EU)
Kartoffeln	22
Käsepappel	1
Kirschen	5
Kohlrabi	4
Kopfkohl	5
Lauch	2
Mais	5
Marillen	10
Melonen	1
Orangen	15
Orangen/Mandarinen	12 (EU)
Paprika	114 (nat.)
Paprika	231
Petersilie	9
Pfirsiche	88 (nat.)
Pfirsiche	6
Pfirsiche/Nektarinen	12 (EU)
Pflaumen	1
Reis	1
Rettich/Radieschen	4
Ribisel	1
Rüben	1
Ruccola	3

Salat	102 (nat.)
Salat	125
Sellerie	1
Spargel	6
Spinat	12 (EU)
Tee	19
Tomaten	113 (nat.)
Tomaten	117
Vogerlsalat	2
Walnüsse	1
Weintrauben	71
Weizen	3
Zitronen	5
Zucchini	6
Zwiebel	3

EU
nat.

EU-koordiniertes Programm
nationales Überwachungsprogramm

Frage 6:

Die Reorganisation der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) insbesondere im Bereich der Rückstandsanalytik führt einerseits zu einer deutlichen Verkürzung der Zeitspanne zwischen Probenahme und der Analyse auf Rückstände und andererseits zu einer ständigen Erweiterung des Analysenspektrums. Gesetzte organisatorische Maßnahmen haben bereits Erfolge gezeigt und die Analysenzeit in den Untersuchungslaboratorien deutlich verkürzt. Auch bezüglich der Verkürzung der Begutachtungszeit sind Maßnahmen in die Wege geleitet.

Frage 7:

siehe Beantwortung der Frage 4

Frage 8:

Bezüglich der Risikobewertung wurde bereits im Dezember 2003 während des Besuches auf das laufende Schulungsprogramm der AGES zu diesem Thema verwiesen. Mittlerweile ist das Schulungsprogramm abgeschlossen.

Nachfolgend das Zitat aus der Stellungnahme an das FVO:

Aufgrund der bekannten Problematik in diesem Zusammenhang wurden seitens der AGES zwei Schulungen (27./28.10.2003 in Innsbruck und 17.12.2003 in Wien) für die hinsichtlich der Risikobewertung zuständigen Gutachter/innen und weitere interessierte Personen durchgeführt. Im Zuge dieser Schulung wurde auch der „Draft – Proposal on how to notify pesticide residues in foodstuffs in the Rapid Alert System for Foodstuffs“ (SANCO/3346/2001) sowie die dafür notwendigen toxikologischen und rechtlichen Begleitinformationen den Risikobewertern/innen nahe gebracht, um die in diesem Dokument enthaltenen Kriterien den Mitarbeitern/innen zu vermitteln.

Seitens der begutachtenden Stellen (sowohl der AGES als auch der Anstalten der Länder) wird der „Draft-Proposal“ aufgrund dieser Schulung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit als Basis für die Risikobewer-

tung von Höchstwertüberschreitungen herangezogen. Die Anwendung des „Drafts“ wurde somit bereits vor dem Evaluierungsbesuch des FVO begonnen.

Frage 9:

Das europäische Schnellwarnsystem ist in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelt. Entsprechend dieser Verordnung ist bei Vorliegen eines ernstesten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit eine Meldung zu erstatten.

Nach dem österreichischen Lebensmittelgesetz ist ein Lebensmittel, das geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, als gesundheitsschädlich zu beurteilen.

Die in Österreich nachgewiesenen in Rede stehenden Überschreitungen von Grenzwerten bei Schädlingsbekämpfungsmitteln wurden seitens der zuständigen Sachverständigen in keinem Fall als gesundheitsschädlich beurteilt. Die Meldekriterien der genannten EU-Verordnung waren daher nicht erfüllt.

Ein Verfahren für den Betrieb des Schnellwarnsystems in Österreich liegt bei als gesundheitsschädlich beurteilten Waren vor.

Frage 10:

Die Stellungnahme zu dem Entwurf des Rohberichtes wurde dem BMLFUW mit der Bitte zur Einarbeitung in die Gesamtstellungnahme Österreichs übermittelt.

Punkt 5.2.3

Zeitplan, Prioritäten und Umfang

1. Absatz:

Korrektur: der erste Satz sollte lauten:

Das BMGF erstellt jährlich in Absprache mit **der AGES** und Vertretern der neun Bundesländer ... (d.h. BAES ist durch AGES zu ersetzen)

Korrektur: das Wort „Sondermaßnahmen“ ist durch **Schwerpunktaktionen** zu ersetzen

2. Absatz:

Bemerkung:

Der Revisions- und Probenplan des BMGF umfasst alle Proben, die nach dem Lebensmittelrecht zu ziehen sind. Er ist nicht allein auf die Waren des koordinierten Programms, des österreichischen Überwachungsprogramms zu Pestizidrückständen sowie Schwerpunktaktionen (im Dokument als Sondermaßnahmen bezeichnet) beschränkt.

In diesem Revisions- und Probenplan sind die genannten Aktionen (EU-koordiniertes Programm, nationales Überwachungsprogramm sowie Schwerpunktaktionen) enthalten. Es sind auch alle sonstigen Proben (z.B. Säuglingsnahrung), die auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht werden in diesem Programm inkludiert. Das nationale Überwachungsprogramm ist zwar wegen der grundsätzlich notwendigen statistischen Aussage auf bestimmte Waren beschränkt, doch ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen, dass 2002 auch zahlreiche weitere Warengruppen auf Rückstände untersucht wurden:

Ware	Anzahl Proben
Ananas	2
Äpfel	93 (nat.)
Äpfel	24
Bananen	13 (EU)
Bananen	4
Birnen	12 (EU)
Birnen	6
Bohnen	12 (EU)
Bohnen	1
Brokkoli	3
Chinakohl	1
Erbsen	2
Erdbeeren	117 (nat.)
Erdbeeren	56
Gurken	30
Haselnüsse	1
Heidelbeere	2
Himbeere	4
Karfiol	3
Karotten	12 (EU)
Karotten	87
Kartoffel	12 (EU)
Kartoffeln	22
Käsepappel	1
Kirschen	5
Kohlrabi	4
Kopfkohl	5
Lauch	2
Mais	5
Marillen	10
Melonen	1
Orangen	15
Orangen/Mandarinen	12 (EU)
Paprika	114 (nat.)
Paprika	231
Petersilie	9
Pfirsiche	88 (nat.)
Pfirsiche	6
Pfirsiche/Nektarinen	12 (EU)
Pflaumen	1
Reis	1
Rettich/Radieschen	4
Ribisel	1
Rüben	1
Ruccola	3
Salat	102 (nat.)
Salat	125
Sellerie	1
Spargel	6

Spinat	12 (EU)
Tee	19
Tomaten	113 (nat.)
Tomaten	117
Vogerlsalat	2
Walnüsse	1
Weintrauben	71
Weizen	3
Zitronen	5
Zucchini	6
Zwiebel	3

EU
nat.

EU-koordiniertes Programm
nationales Überwachungsprogramm

Punkt 5.2.4 und Punkt 6.2.4 **Schnellwarnsystem**

Bemerkung: Aufgrund der bekannten Problematik in diesem Zusammenhang wurden seitens der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zwei Schulungen (27/28.10.2003 in Innsbruck und 17.12.2003 in Wien) für die Risikobewertung zuständigen Gutachter/innen und weitere interessierte Personen durchgeführt. Im Zuge dieser Schulung wurde auch der „Draft – Proposal on how to notify pesticide residues in foodstuffs in the Rapid Alert System for Foodstuffs“ sowie die dafür notwendigen toxikologischen und rechtlichen Begleitinformationen den Risikobewertern/innen nahe gebracht, um die in diesem Dokument enthaltenen Kriterien den Mitarbeitern/innen zu vermitteln.

Punkt 5.2.5

Organisation

Korrektur: 1. Absatz 5. Zeile

In Niederösterreich gibt es kein Laboratorium; das bedeutet Niederösterreich ist durch **Oberösterreich** zu ersetzen.

Qualitätssicherungssystem

Korrektur: Die letzten 2 Sätze des Absatzes sollten richtigerweise lauten: Bei Überschreitung wird die Probe ein zweites Mal aufgearbeitet. Es werden die beiden Standardlösungen (Stammlösung (1g/l) alt und frisch hergestellt) verglichen.

Frage 11:

Zur Erfüllung der Empfehlungen der Kommission sind keine Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Bereich meines Ressorts erforderlich.

Ein Erlass zum Proben- und Revisionsplan wird jährlich neu gestaltet.

Fragen 12 bis 15:

Die genannten Richtlinien betreffen Änderungen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmittel auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Fragen 16 bis 18:

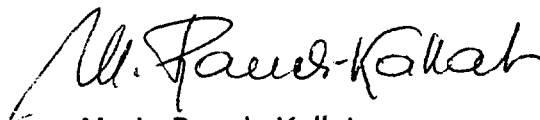
Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ausgeführt fallen die Kontrollen zum Inverkehrbringen bzw. der Anwendung von Pflanzenschutzmittel in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft bzw. in die Zuständigkeit der Länder.

Berichte hinsichtlich Kontrollen bei den neuen Mitgliedstaaten sind meinem Ressort nicht bekannt.

Fragen 19 bis 21:

Berichte hinsichtlich Kontrollen bei den neuen Mitgliedstaaten sind meinem Ressort nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:



Maria Rauch-Kallat